**Hinweise im Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von außerunterrichtlichen Schulsportgemeinschaften**

Sehr geehrte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Ausschüsse für den Schulsport,

in Ergänzung der „Richtlinie zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen“ (RdErl. des MSW vom 25.06.2010) sollen Ihnen die folgenden Hinweise die technische Abwicklung und organisatorischen Rahmenbedingungen des Antragsverfahrens erläutern und erleichtern.

* Die **Antragstellung** ist ausschließlich im Online-Verfahren über das Schulsportportal NRW ([www.schulsport-nrw.de](http://www.schulsport-nrw.de)) möglich.
* Der **Antragszeitraum** für das Schuljahr 2020/2021 beginnt am **10.08.2020** und endet am **18.09.2020**. Talentstützpunktleitungen können bis zum **11.09.2020** ihre Anträge vorbereiten.
* **Eine Antragstellung nach Ablauf des Antragstellungszeitraumes ist nicht möglich.**
* Für den **Zugang zum Antragsverfahren** benötigen Ausschüsse für den Schulsport ihre Ausschussnummer sowie das Kennwort.
* Für Schulen besteht die Möglichkeit, Anträge aus dem Vorjahr zu kopieren und für das Schuljahr 2020/2021 zu aktualisieren. Talentstützpunktleitungen können Anträge lediglich vorbereiten, die rechtsgültige Antragstellung kann ausschließlich durch die Schule (Schulleitung) erfolgen.
* In der Zeit vom **19.09. bis 25.09.2020** können Sie sowie die Schulleitungen an den gestellten Anträgen erforderliche Korrekturen vornehmen. Das bedeutet, dass das Online-Verfahren bis einschließlich 25.09.2020 geöffnet ist. Sie dürfen nach dem 18.09.2020 eingehende Anträge nur dann akzeptieren, wenn es sich ausdrücklich um o.g. Korrekturen handelt.
* Die **Bearbeitung der Anträge** durch die Ausschüsse für den Schulsport erfolgt im Zeitraum **10.08. – 11.10.2020** und berücksichtigt folgende Kriterien:
* Formale und inhaltliche Richtigkeit mit entsprechender Befürwortung, Ablehnung oder Befürwortung ohne Zuwendung,
* Einhaltung der vorgegebenen Budgets,
* bei Budgetüberschreitung: Priorisierung der Anträge im Kommentarfeld der Eingabemaske mit fortlaufender Nummerierung, wobei die einzelnen Schulformen paritätisch zu berücksichtigen sind; ohne erfolgte Priorisierung ist eine Umverteilung nicht möglich;
* diese Priorisierung gilt nicht für Talentsichtungs- und Trainingsgruppen;
* Korrektur fehlerhafter Einträge,
* Überprüfung der Qualifikation der Leitungen der Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung.
* Förderanträge für **Talentsichtungsgruppen** können ausschließlich im Zusammenhang mit anerkannten Talentstützpunkten der Sportfachverbände in Abstimmung mit der Landesstelle Nachwuchsförderung und unter Einhaltung der vorgegebenen Budgets gestellt werden. Außerdem besteht für NRW-Sportschulen die Möglichkeit, Talentsichtungs- und Trainingsgruppen einzurichten.

Im Vorfeld der Einrichtung und Beantragung sind folgende **inhaltliche Vorgaben** zu beachten:

* Entsprechend den „Rahmenvorgaben für den Schulsport“ gelten auch für Schulsportgemeinschaften die pädagogischen Vorgaben in Bezug auf die Umsetzung des Inhaltsbereichs „Ringen und Kämpfen“. Es sind lediglich die Sportarten Ringen, Judo, Taekwondo ohne Körperkontakt und Fechten zulässig.
* Allgemeine Schulsportgemeinschaften dienen der Vorbereitung auf Prüfungen nach den Bestimmungen der Sportfachverbände (z. B. Sportabzeichen, Schwimmabzeichen, ….), gleichen allgemeine Bewegungsdefizite aus oder aber führen in Sportbereiche und Sportarten ein, die im Pflichtunterricht nicht behandelt werden.
* Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung dienen
* der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen motorischen Defiziten (Förder- und Fitnessgruppen)
* der Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“
* der Verbesserung der Zugangschancen von Mädchen/jungen Frauen sowie von Schülerinnen und Schülern aus Haupt- und Förderschulen zum Sport im Kontext Schule/Sportverein.
* zur Durchführung der o. a. Schulsportgemeinschaften ist entsprechend der Förderrichtlinie eine besondere Qualifikation erforderlich, die vor Beginn der Maßnahme dem Ausschuss für den Schulsport vorzulegen ist.
* Talentsichtungsgruppen dienen
* der allgemeinen, vielfältigen, sportmotorischen Grundausbildung,
* einer Heranführung an Technik und Taktik einer Sportart,
* der Durchführung von Maßnahmen zur Sichtung allgemein motorisch begabter Schülerinnen und Schüler.

Talentsichtungsgruppen können in begründeten Ausnahmefällen auch nur für die Dauer eines Schulhalbjahres durchgeführt werden. Auch für das zweite Schulhalbjahr geplante Gruppen müssen bis zum 11.09.2020 (für Talentstützpunktleitungen) bzw. bis zum 18.09.2020 (für Schulen) beantragt werden.

* Sollten sich im Laufe des Schuljahres Änderungen der im Antrag eingegebenen Daten ergeben, müssen die Veränderungen unverzüglich mitgeteilt werden. Hierzu sendet die antragstellende Schule/Schulleitung die geänderten Daten mit dem Formular „Änderungsmitteilung“ an den LSB NRW.
* Wir stehen gerne per Mail unter **schulsport@lsb.nrw** oder telefonisch über unsere **Hotline** in der Zeit von **Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 09:00 und 12:00 Uhr und zwischen 12:30 und 15:00 Uhr** unter **0203 7381-990** zur Verfügung.
* **Sportfachliche Fragen** zu den **Talentsichtungs- und Trainingsgruppen** richten Sie bitte direkt an die **Landesstelle für Nachwuchsförderung: Joachim Krins, Rufnummer 0211 8371481 E-Mail Joachim.Krins@stk.nrw.de.**